

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Januar 1995



61. Quartierplan Wuliken, Birmensdorf

Am 23. November 1994 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1992 betreffend Festsetzung des aufgrund früherer Rekurse überarbeiteten Quartierplans Wuliken.

Gde. Birmensdorf

Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission vom 26. November 1993 abgewiesen wurden. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Entscheid vom 25. August 1994 abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Wüeribach, im Südosten durch die Lielistrasse S-4, im Südwesten durch die Gerenstrasse und im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan der Gemeinde Birmensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Lielistrasse S-4, die Wulikerstrasse und die Gerenstrasse. Die an der Wulikerstrasse auf 19,5 bzw. 14 m und an der Gerenstrasse auf 21,4 bzw. 19 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Wulikerstrasse 1,4% und bei der Verlängerung der Gerenstrasse 1,1%.

Die Gewässerabstandslinie beim Wüeribach ist eine kommunale Festlegung. Ausnahmegewilligungen der Gemeinde Birmensdorf dürfen aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kantons (AGW) erteilt werden.

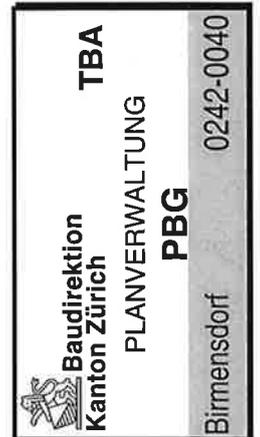
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 10. November 1992 festgesetzte Quartierplan Wuliken wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-



sendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Januar 1995



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller